

Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Köln

BESONDERE HINWEISE AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS:

PRIVACON ANLEIHENFONDS -I- (ISIN DE000A141WQ2)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) vom 23.10.2023 werden die Besonderen Anlagebedingungen des o.g. OGAW-Sondervermögens wie folgt geändert:

- § 26 Absatz 1: Umstellung des Anlageschwerpunkts von mindestens 75 Prozent des Investmentvermögens in Emittenten, die anhand von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden, auf mindestens 51 Prozent festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
- § 26 Absatz 2, 3, 6, 8 und 9: Redaktionelle Anpassungen
- § 26 Absatz 5: Anpassung der Anlagegrenze für Geldmarktinstrumente
- § 26 Absatz 7: Begrenzung der Anlage des OGAW-Sondervermögens in Investmentanteile auf 10 Prozent
- § 31 Absatz 1 lit. bb), cc): Redaktionelle Anpassung
- § 31 Absatz 8: Redaktionelle Anpassung

Die geänderten Passagen der Besonderen Anlagebedingungen des OGAW-Sondervermögens lauten ab dem 30.11.2023 wie folgt:

§ 26 Anlagegrenzen

1. Anlagegrundsätze / Anlageschwerpunkt

Mindestens 51 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angelegt.

2. Wertpapiere

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Wertpapiere nach Maßgabe des § 5 der AABen investieren.



3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente öffentlicher Emittenten im Sinne des § 206 Absatz 2 KAGB jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn diese von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen oder den Europäischen Gemeinschaften, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind.

4. ...

5. Geldmarktinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft das Vermögen des OGAW-Sondervermögens vollständig in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.

6. Bankguthaben

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 der AABen halten.

7. Investmentanteile

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in OGAW-Investmentanteile oder vergleichbare in- und ausländische Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der AABen gemäß folgenden Grundsätzen anlegen:

- a) Bei der Auswahl erwerbbarer Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen und/oder deren aktuellen Halbjahres- bzw. Jahresberichten. Es kann in Anteilen an allen Arten von OGAW-Investmentvermögen oder vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen investiert werden, eine gesonderte geographische, thematische oder strategische Ausrichtung ist nicht erforderlich.
- b) Anteile an OGAW-Investmentvermögen oder an vergleichbaren in- und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 der AABen dürfen nur erworben werden, sofern deren Anlagebedingungen bzw. deren Satzungen vorsehen, dass sie selbst nur jeweils zu maximal 10 Prozent ihres Wertes in Anteile an wiederum anderen Investmentvermögen investieren dürfen.

8. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente nach Maßgabe des § 9 der AABen erwerben, die zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen (d.h. auch zu Investitionszwecken) im Rahmen der Anlagestrategie eingesetzt werden können.

9. Sonstige Anlageinstrumente

Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze nach Absatz 1 darf die Gesellschaft für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens sonstige Anlageinstrumente nach Maßgabe des § 10 der AABen halten.

10. ...

§ 31 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

a) ...

b) *Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind*

aa) ...

bb) *EMIR-Reporting/CCP-Clearing/Collateral Management/Bewertung etc.*

Die Gesellschaft kann darüber hinaus aus dem OGAW-Sondervermögen für die Dienstleistungen im Zusammenhang mit

i. *dem Einsatz und der Abwicklung von Derivaten*

- Reporting an die Aufsichtsbehörden (z.B. EMIR-Reporting),
- Anbindung an zentrale Gegenparteien (z.B. CCP-Clearing) und
- Sicherheiten-Management durch Collateral-Manager;

ii. *der Bewertung von Vermögensgegenständen*

- Bewertung durch einen externen Bewerter
- Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Bewertung einzelner Vermögensgegenstände (z.B. Kursvalidierung bei ABS-Papieren, Validierung des Bewertungsmodells)

eine tägliche Vergütung von $\frac{1}{365}$ von insgesamt bis zu 0,80 Prozent des täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags an dritte Dienstleister zahlen oder für die Deckung ihrer hiermit verbundenen Kosten verwenden.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1a) abgedeckt.

cc) Für die Erstellung eines Transparenzberichts für alle Anleger kann die Gesellschaft darüber hinaus eine tägliche Vergütung von $\frac{1}{365}$ von insgesamt bis zu 0,10 Prozent des

täglichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens des vorangegangenen Börsentags an dritte Dienstleister zahlen.

Diese Vergütung wird nicht durch die Verwaltungsvergütung gem. Ziffer 1a) abgedeckt.

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. Beim Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen (Zielfonds), die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

9. ...

10. ...

Die Änderungen treten am 30.11.2023 in Kraft.

Sollten die Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Anlagebedingungen nicht einverstanden sein, haben sie das Recht, ihre Anteile bis zum 29.11.2023 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Über die vorgenannten Änderungen werden alle Anleger per dauerhaftem Datenträger mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten über ihre depotführenden Stellen informiert.

Die weitere Ausgestaltung des OGAW- Sondervermögens und die sonstigen Rechte der Anleger bleiben hiervon unberührt.

Die gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen finden Sie auf www.monega.de. Zudem können die Publikationen bei der Monega Kapitalanlagegesellschaft mbH, Stolkgasse 25-45, 50667 Köln, kostenfrei bezogen werden.

Köln, im Oktober 2023

Die Geschäftsführung